

RS Vwgh 1983/7/6 83/17/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.1983

Index

L37305 Aufenthaltsabgabe Fremdenverkehrsabgabe Nächtigungsabgabe

Ortsabgabe Gästeabgabe Salzburg

L74005 Fremdenverkehr Tourismus Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66;

FremdenverkehrsförderungsfondsG Slbg 1960 §12 Abs2;

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Bei der Entscheidung über eine Berufung in Angelegenheiten von Beiträgen nach dem Slbg FremdenverkehrsförderungsfondsG 1960 ist entsprechend § 66 AVG auch ein erst im Berufungsverfahren von der Partei erstattetes Tatsachenvorbringen zu beachten (keine Präklusion wegen unterbliebener Einwendungen im erstinstanzlichen Verfahren). Bei der Entscheidung über eine Berufung in Angelegenheiten von Beiträgen nach dem Slbg FremdenverkehrsförderungsfondsG 1960 ist entsprechend Paragraph 66, AVG auch ein erst im Berufungsverfahren von der Partei erstattetes Tatsachenvorbringen zu beachten (keine Präklusion wegen unterbliebener Einwendungen im erstinstanzlichen Verfahren).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1983170051.X01

Im RIS seit

06.07.1983

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>